



GRB vom 22. August 2000

L1.1.4

V E R I N B A R U N G

zwischen

der Politischen Gemeinde Höri,
vertreten durch den Gemeinderat, 8181 Höri

und

der Stadt Bülach, Forstbetrieb, Frohburgweg 20, 8180 Bülach

betreffend

B E F Ö R S T E R U N G D E R G E M E I N D E H Ö R I

1. Vertragszweck

Gestützt auf das kantonale Waldgesetz und die Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst vom 1. April 1999 überträgt die Gemeinde Höri dem Forstbetrieb Bülach die Försteraufgaben im Forstrevier Höri.

2. Organisation

Das Forstrevier Höri untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Höri, vertreten durch den Forstvorstand.

3. Aufgaben

Dem Forstbetrieb Bülach werden folgende Aufgaben übertragen:

- Umsetzung der Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit
- Erstellung amtlicher Erhebungen und Statistiken
- Beratung der Waldeigentümer
- Holzanzeichnung
- Holzverkauf
- Forstpolizeiliche Aufsicht
- Instruiert die Gemeindearbeiter

Im weiteren berät er auf Verlangen den Forstvorstand.

4. Zeitaufwand

Der Zeitaufwand setzt sich im ersten Jahr je nach Arbeitsaufwand zusammen, später beträgt er maximal 150 Stunden. Der Forstbetrieb Bülach führt über seine Einsätze Stundenrapporte. Diese sind dem Forstvorstand vierteljährlich zum Visum vorzulegen.

5. Entschädigung

Die Försteraufgaben werden der Stadt Bülach mit Fr. 90.00 pro Stunde entschädigt. In diesem Ansatz ist auch die zur Verfügung gestellte Infrastruktur der Stadt Bülach inbegriffen. Die Entschädigung über anfallende Autospesen richten sich im ersten Jahr nach den Arbeitsaufwendungen, danach wird eine Pauschalentschädigung von maximal Fr. 600.00 ausgerichtet.

Für allgemeine Beratertätigkeiten wird ein Ansatz von Fr. 85.00 pro Stunde angewendet.

Die Stundenansätze werden jährlich im Dezember überprüft und der Lohnkostenentwicklung angepasst. Die erste Anpassung erfolgt frühestens auf den 1. Januar 2002.

Der Stadt Bülach ist jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung zu leisten. Die Schlussabrechnung wird per 31. Dezember des jeweiligen Rechnungsjahres erstellt.

6. Vertragsdauer, -auflösung

Der Vertrag wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Ohne vorgängige Kündigung verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

Bei einem Försterwechsel im Forstbetrieb Bülach kann der Vertrag von beiden Parteien ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist aufgelöst werden.

7. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt per 1. Oktober 2000 in Kraft.

Höri, - 5. Sep. 2000

Bülach, - 6. Okt. 2000

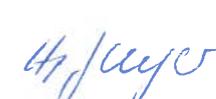
GEMEINDERAT HÖRI

STADTRAT BÜLACH

Der Präsident:

Der Schreiber:

Die Forstvorsteherin: Der Stadtförster



P. Baltensperger

W. Rüegg

H. Guyer

B. Hildebrandt